

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau

Beschlussvorlage



Öffentlich

Nichtöffentlich

Amt:	Hauptamt	Az.	207.63/ 460.80	Datum der Sitzung	17.07.2023
Bearbeiter/In	Frau Bickel				

Nr. **33/2023**

Betreff:

Kalkulation der Essensgebühren in der Grundschule und Kindertageseinrichtung Wittnau

- **Vorstellung der Kalkulation**
- **Beratung und Beschlussfassung zu den neuen Gebührensätzen ab dem Kindergarten- und Schulhalbjahr 2023/2024**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die der Beratungsvorlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Nachmittagsbetreuung an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule Wittnau vom 30. November 2020 mit der in der Beratung beschlossenen Gebühren.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die der Beratungsvorlage beigefügte 13. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014 mit einem Kostendeckungsgrad von ... % der sonstigen Kosten.**

Sachverhalt:

Kalkulation Mittagessen in der Grundschule

Aktuelle Situation in der Grundschule Wittnau

Die Kinder der Franz-Xaver-Klingler Grundschule können für die Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen von 13.00 – 14.00 Uhr angemeldet werden. Die Betreuungskosten in dieser Zeit werden getrennt von den Kosten des Mittagessens ausgewiesen.

Das Essensgeld (11 Monatsbeiträge) für die Schulkinder beträgt aktuell **bis Juli 2023** 5,00 €. Der August ist beitragsfrei.

Nach einer Neuausschreibung beschloss der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 15. Mai 2023, die Lieferung der Schulverpflegung an die Fa. Schmidt's Würstlädele zum Preis von **5,20 € brutto pro Essen ab dem 1. September 2023** für zunächst ein Jahr zu vergeben.

Nach der aktuell gültigen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Nachmittagsbetreuung an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule Wittnau, vom 30. November 2020, sind die Gebühren für das Mittagessen gemäß § 2 Absatz 3 wie folgt festgesetzt:

Tage/ Woche	Gebühren (Euro) / Monat
1	17,27
2	34,55
3	51,82
4	69,09
5	86,36

Erzieheressen

In der Gemeinderatssitzung am 25. April 2022 stimmte der Gemeinderat einstimmig der kostenfreien Abgabe des Mittagessens an die Erzieherinnen und Betreuerinnen und Betreuer der gemeindeeigenen Einrichtungen zu. Hintergrund für diese Entscheidung ist, dass dies zum einen eine erzieherische Bedeutung im Sinne einer Vorbildfunktion hat und zum anderen die Abrechnung je Person mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

Derzeit essen 2-3 Erzieherinnen täglich mit. Auch diese wurden bei der Kalkulation für die Schule berücksichtigt und bei den Ausgaben herausgenommen. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde.

An- und Abmeldung vom Mittagessen in der Grundschule

Aktuelle Situation zum An- oder Abmelden vom Mittagessen

In der Praxis erfolgt die Abmeldung durch die Schulbetreuer beim Lieferanten vom Mittagessen z.B. bei bekannten Ausflügen zum Landschulheim oder Klassenausflügen. Eine zusätzliche Anmeldung zum Mittagessen wird nach Rücksprache der Verwaltung mit den Schulbetreuern gerne zum nächsten Monat berücksichtigt.

Gemäß Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und Nachmittagsbetreuung an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule vom 30. November 2020, Inkrafttreten zum 01. Februar 2021,

- wird unter § 2 Nr. 1 von **11 Monatsbeiträgen** ausgegangen
- wird unter § 2 Nr. 2 eine Jahresrechnung erstellt
- gibt es nach § 2 Nr. 4 keine Gebührenermäßigung für das Mittagessen
- sind unter § 2 Nr. 10 Abmeldungen der Betreuung, damit auch das Mittagessen nur zum **Ende Schulhalbjahr / Ende Schuljahr** möglich

Die Kalkulation betrachtet das Jahr 2022. Und berücksichtigt die Schulferien.

Die Kinderzahl beim Mittagessen von 2022 bis 2023 bleibt konstant zwischen 118 bis 122 Essenteilnehmer pro Woche.

Aufgrund der Kalkulation der Mittagsverpflegung in der Grundschule, mit Heranziehung der Ein- und Ausgaben des Jahres 2022, ergibt dies für die Gemeinde Wittnau ein Defizit im Haushalt in Höhe von 6.712,92 €.

Um dieses Defizit auszugleichen wurde bisher keine Verwaltungsgebühr/Sonstige Gebühr erhoben. Bei einem **Kostendeckungsgrad von 100%** würde ein Essen für die Grundschüler **7,26 €** kosten (**siehe Anlage 1**).

Seit dem Jahr 2023 sind die Grundschüler neu im Vereinsheim zum Mittagessen untergebracht. In der nächsten Kalkulation werden daher zusätzlich Kosten für Reinigung und Bewirtschaftung aufgenommen.

Kalkulation Mittagessen im Kindergarten

Aktuelle Situation im Kindergarten Wittnau

Das Essensgeld im Kindergarten beträgt **aktuell bis August 2023:**

Essensgeld für (U)nter 3-jährige:

3,50 € inkl. 0,50 € Verwaltungsgebühr

Essensgeld für (Ü)ber 3-jährige:

5,30 € inkl. 0,50 € Verwaltungsgebühr

Nach einer Neuausschreibung beschloss der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 15. Mai 2023, die Lieferung der Kindergartenverpflegung an die Fa. Schmidt's Wurstlädlele zum Preis von **5,00 € brutto (Ü3) und 3,30 € brutto (U3) pro Essen, ab dem 1. September 2023**, für zunächst ein Jahr zu vergeben.

Erzieheressen

In der Gemeinderatssitzung am 25. April 2022 stimmte der Gemeinderat einstimmig der kostenfreien Abgabe des Mittagessens an die Erzieherinnen und Betreuerinnen und Betreuer der gemeindeeigenen Einrichtungen zu. Hintergrund für diese Entscheidung ist, dass dies zum einen eine erzieherische Bedeutung im Sinne einer Vorbildfunktion hat und zum anderen die Abrechnung je Person mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

Derzeit essen 2 Erzieherinnen täglich mit. Diese wurden bei der Kalkulation berücksichtigt und bei den Ausgaben herausgenommen. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde.

An- und Abmeldung vom Mittagessen im Kindergarten

Aktuelle Situation zum An- oder Abmelden vom Mittagessen

Eine Frist zur An- bzw. Abmeldung vom Mittagessen wird in den Satzungen zur Benutzung der Kindertageseinrichtung nicht gesetzt.

In der Praxis erfolgen die Abmeldung bzw. Änderung zum nächsten 1. des Monats durch die Eltern. Mitte des Monats werden diese Änderungen an die Verwaltung (VG Hexental) weitergegeben, um neue Bescheide zu erstellen.

Gemäß **6. Änderungssatzung** über die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 19. Juni 2018

- wird unter § 8 Nr. 3 von **12 Monatsbeiträgen** ausgegangen
- unter § 8 Nr. 4 Kosten für das Mittagessen gilt
... . Die von dort mitgeteilten Kosten werden mit einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr, von derzeit 0,50 € in Rechnung gestellt und mit den Betreuungsgebühren eingezogen. Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens **10 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen** wird der Essenbeitrag um die halbe Gebühr ermäßigt. **Der Beitrag wird auf Antrag erstattet.**

Von den Eltern wurde der Wunsch nach mehr Flexibilität zur An- und Abmeldung ausgesprochen. Hier sollte berücksichtigt werden, dass die Personalkosten durch den damit verbundenen zusätzlichen Aufwand deutlich erhöht wird und diese auf alle Essensteilnehmer umgelegt werden müssen.

Übersicht über letzten Gebührenerhöhungen für das Mittagessen:

Ab 1. September 2017 wurde das Mittagessen vom Catering Franz Schmidt für die Ü 3 - Kinder (von 3 Euro auf 4,80 Euro) erhöht.

Ab 1. September 2018 wurden erneut die Essengelder (inkl. Verwaltungsgebühr) für die Ü 3 Kinder und U 3 Kinder erhöht.

Aufgrund der Kalkulation der Mittagessenverpflegung im Kindergarten, mit Heranziehung der Ein- und Ausgaben des Jahres 2022, ergibt für die Gemeinde Wittnau ein **Defizit** im Haushalt in Höhe von **10.466,98 €**.

Um dieses Defizit auszugleichen wurde die Verwaltungsgebühr eingeführt. Jedoch deckt die derzeitige Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,50 € Cent diese Kosten nicht.

Um bei Fehltagen, Krankheit oder Urlaub keinen erhöhten Verwaltungsaufwand zu produzieren, wird ein pauschaler Abzug von 10 Essenstagen vorgenommen.

Für die U3 betragen die Kosten für ein Essen bei einem **Kostendeckungsgrad von 100% 5,94 € (siehe Anlage 2)**

Für die Ü3 betragen die Kosten für ein Essen bei einem **Kostendeckungsgrad von 100% ein Essen 7,64 € (siehe Anlage 2)**

Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Nachmittagsbetreuung an der Franz-Xaver-Klingler Grundschule Wittnau vom 30. November 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Juli 2023, die nachstehende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Art der Betreuung	Tage/ Woche	Gebühren (Euro/Monat)
Vormittagsbetreuung von 07:30 Uhr – 08:30 Uhr und 12:15 Uhr – 13:00 Uhr	...	unverändert
Mittagsbetreuung von 13:00 Uhr – 14:00 Uhr	...	unverändert
Mittagessen von 13:00 Uhr – 14:00 Uhr	1 2 3 4 5
Nachmittagsbetreuung (Montag bis Donnerstag) von 14:00 Uhr – 16:30 Uhr	...	unverändert

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Wittnau, 18. Juli 2023



Jörg Kindel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wittnau, Kirchweg 2, 79299 Wittnau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

**Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**13. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Juli 2023, die nachstehende 13. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Nr. 4 (Gebühren) wird wie folgt geändert:

4. Kosten für das Mittagessen

...

Die von dort mitgeteilten Kosten werden mit einer Gebühr für sonstige Kosten (Personalkosten für Essensausgabe und Verwaltung, Getränke), von ... € in Rechnung gestellt und mit den Betreuungsgebühren eingezogen. Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 10 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird der Essenbeitrag um die halbe Gebühr ermäßigt. Der Beitrag wird auf Antrag erstattet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September in Kraft.

Wittnau, 20. Juni 2023



Jörg Kindel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wittnau, Kirchweg 2, 79299 Wittnau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.